

Lehrlingsstelle der
 Wirtschaftskammer Burgenland
 Robert Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt
 T 05 90 907 | F 05 90 907 - 5415
 E pruefung@wkbgl.d.at
 W wko.at/bgl.d/bildung-lehre



Antrag um ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. §23 Abs.5 BAG

Lehrberuf: Schwerpunkt:

.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorname und Zuname	Geschlecht: M W		
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Sozialversicherungsnummer	Geburtsdatum	Geburtsort	
..... Genaue Wohnadresse			
..... E-Mail-Adresse	 Telefonnummer	

Ich begründe mein Ansuchen mit folgenden Lehrzeiten oder Tätigkeiten bzw. dem Besuch folgender Kursveranstaltungen, etc.:

Art der Ausbildung:	Von	bis

Ich habe Interesse an einem Vorbereitungskurs, bitte anmelden! Ich habe kein Interesse!

Folgende Unterlagen in Kopie sind diesem Antrag unbedingt beizulegen:

- Geburtsurkunde und Meldezettel
- Praxisbestätigungen, Ausbildungsverträge, Lehrvertrag, Lehrvertragslösung (soweit vorhanden)
- Schul- bzw. Berufsschulzeugnisse (soweit vorhanden)
- Kursbesuchsbestätigungen (soweit vorhanden)

.....
 Ort und Datum

.....
 Unterschrift

Informationen über die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

Es gibt 2 Möglichkeiten der Ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung.

- § 23 Abs. 5 lit.a BAG (2. Bildungsweg) Voraussetzung:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - eine entsprechend lange einschlägige Anlerntätigkeit
 - sonstige praktische Tätigkeiten
 - der Besuch entsprechender Kursveranstaltungen

Die Dauer der Anlerntätigkeiten, der sonstigen praktischen Tätigkeiten oder der Kursveranstaltung muss mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit betragen. Der Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse muss glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Firmenbestätigungen, Zeugnisse, etc.)

- § 23 Abs. 5 lit.b BAG Voraussetzung:
 - Absolvierung von zumindest der Hälfte Ihrer Lehrzeit
 - Es besteht keine Möglichkeit, für die restliche Lehrzeit einen Lehrvertrag abzuschließen

Der Prüfungstermin darf in beiden Fällen nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der/die Kandidat/in unter der Annahme eines mit 1.7. des Jahres, in dem er die Schulpflicht beendet hat, begonnenen Lehrverhältnis frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

Die Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 umfasst auch den theoretischen Teil, falls kein Abschlusszeugnis der Berufsschule vorgelegt werden kann.

Der Antrag für die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ist bei der nach dem Arbeitsort oder Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle abzugeben.

Erforderliche Beilagen in Kopie:

- Geburtsurkunde, Meldezettel
- Entsprechende Nachweise Ihrer praktischen Tätigkeiten (Dienstzeugnisse, Arbeitsbestätigungen, Kursbesuchsbestätigungen, Schulzeugnisse, etc.)
- Schul- bzw. Berufsschulzeugnisse falls vorhanden

Kosten: (Stand 2018)

- € 30,- Gebühr für den Antrag auf ausnahmsweise Zulassung
- € 103,- für die Prüfungstaxe - Lehrabschlussprüfung
- allfällige Materialkosten für die Lehrabschlussprüfung